

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Nagold und Freudenstadt.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 29. Freitag den 11. April 1828.

Stuttgart. Die unterzeichnete Stelle wird am Montag, den 14ten d. M., Vormittags 10 Uhr, die Lieferung einer Anzahl Pferde-Teppiche im Wege des Abstreichs vergeben, und ladet hiezu Lusttragende ein.

Den 1. April 1828.

Königl. Kriegs Rath.

Verfügungen der Königl. Bezirks- Behörden.

Oberamt Nagold.

Nagold. Mohrdorf. [Stiftungen.] Vermöge testamentlicher Verordnung sisteten nachgenannte Einwohner von Mohrdorf die angegebenen Summen für milde Zwecke, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

- 1) Weiland Christine, geborne Seidt, des weiland Joh. Georg Seeger, gewesenen Gemeinde-Pflegers hinterlassene Wittwe, ein Kapital von 50 fl. mit der Bestimmung, daß der jährliche Zins zu Schul-Büchern für arme, fleißige und gestittete Kinder der evangelischen Religion zu Mohrdorf verwendet werden solle.
- 2) Weiland Elisabeth, geb. Koch, des weiland Jakob Friedrich Seeger, gew. Bürgers und Tuchmachers Wittwe,

a) ein Kapital von 200 fl. mit der Bestimmung, daß gegen den jährlichen Zins aus dieser Summe vom Pfarrer des Mutter-Orts Ebhausen, in Mohrdorf, woselbst bisher keine Kinderlehren gehalten wurden, jährlich an 8-12 Sonntagen kirchliche Catechisationen, und am letzten Tage eines jeden Jahrs eine Bettstunde gehalten werden solle,

b) ein Kapital von 200 fl. mit der Bestimmung, daß der jährliche Zins dieser Summe zum vierten Theile zu Brod für arme evangelische Schul-Kinder gegen Erlernung eines Psalmen, zum vierten Theile zu Bezahlung des Schulgeldes für die ärmsten und zugleich fleißigsten — und zu zwei Viertheilen zu Austheilung von Schul-Büchern unter die ärmsten evang. Schul-Kinder in Mohrdorf verwendet werden solle.

Adgen diese ruhmwürdigen Stiftungen Anlaß zu Ausübung fortgesetzter Werke der Barmherzigkeit geben!

Den 31. März 1828.

R. gemeinsch. Oberamt Nagold. Engel. Harpprecht.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Loßburg, Oberamts-Gerichts Freudenstadt. [Schulden-Liquidation.] Gegen Christian Bruder, Hafner zu Loßburg ist



das Gannt-Verfahren rechtskräftig erkannt, und zur Schulden-Liquidation, womit der Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches verbunden wird, Tagfahrt auf

Montag den 28. April d. J.
anberaumt.

Sämmtliche Gläubiger auch deren Bürgen werden daher aufgefodert, an dem gedachten Tage

Vormittags 9 Uhr
in dem Wirthshause zum Ochsen in Loßburg entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder schriftliche Reccesse einzureichen, ihre Forderungen und deren Vorzugs-Rechte unter Vorlegung der Original-Dokumente zu erweisen, sich hinsichtlich eines Vergleichs und der Genehmigung des provisorisch aufgestellten Güterpflegers und des Liegenschafts-Verkaufes zu erklären.

Diejenigen Gläubiger, welche sich in vorbemerkten Beziehungen nicht erklären, werden als der Mehrheit der erschienenen Gläubiger ihrer Klasse beitreten angesehen, und die Richterscheinende trifft, wenn die Forderungen nicht aus den Akten bekannt sind, der Ausschluß-Bescheid, welcher in der nächsten auf den Liquidations-Tag folgenden oberamtsgerichtlichen Sitzung ausgesprochen werden wird.

Freudenstadt, den 28. März 1828.
K. Oberamtsgericht.
Alt. Bleibel.

Loßburg, Oberamtsgerichts-Bezirks
Freudenstadt. [Schulden-Liquidation.]
In der rechtskräftig-erkannten Ganntsa-
che des Johannes Reich, Maurers zu Loß-
burg, ist zu Vornahme der Schulden-Li-
quidation und eines Vergleichs-Versuchs
Tagfahrt auf

Dienstag, den 29sten April d. J.
anberaumt.

Die sämmtlichen Gläubiger des Reich
werden daher vorgeladen, an gedachtem
Tage

Vormittags 9 Uhr,
in dem Wirthshause zum Ochsen in Loß-
burg entweder in Person, oder durch ge-
hörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder
schriftliche Reccesse einzureichen, ihre For-
derungen und deren Vorzugs-Rechte un-
ter Vorlegung der Original-Dokumente
zu erweisen, sich hinsichtlich eines Vergleichs
und über die Genehmigung des proviso-
risch aufgestellten Güterpflegers so wie des
Güter-Verkaufes zu erklären.

Diejenigen Gläubiger, welche sich in
vorbemerkten Beziehungen nicht erklären,
werden als dem Beschlusse der Mehrheit
der erschienenen Gläubiger ihrer Klasse
beitretend angesehen, und die Richterschei-
nenden trifft, wenn die Forderungen nicht
aus den Akten bekannt sind, der Ausschluß-
Bescheid, welcher in der nächsten auf den
Liquidations-Tag folgenden oberamtsge-
richtlichen Sitzung ausgesprochen werden
wird.

Freudenstadt, den 26. März 1828.
K. Oberamtsgericht.
Alt. Bleibel.

Freudenstadt. [Oeffentlicher Auf-
ruf, die Anmeldung der Vorzugs-Rechte
in der Gemeinde Baiersbronn, be-
treffend.] Diejenige, welche bis zum 31.
December 1825 ihre Vorzugs- und Pfand-
Rechte in dem Gemeinde-Verband Baiers-
bronn angezeigt haben, und nicht bereits
deshalb von dem Königl. Pfand-Kom-
missariat Freudenstadt, mittelst besonderer
Schreiben in Kenntniß gesetzt worden sind,
werden in Betracht, daß die früheren An-
meldungen von dem Orts-Vorstand aus
Irthum zurück gegeben wurden, und nicht
einmal ein Verzeichniß hievon vorhanden
ist, aufgefodert, innerhalb 30 Tagen,
nämlich vom 1sten bis 30sten kommenden
Monats April ihre Vorzugs-Rechte dem
erwähnten Pfand-Kommissariat wieder-
holt anzuzeigen, und die früher geschehe-
ne Anmeldung durch Beilegung der Em-
pfangs-Scheine zu erweisen.

Eben so ergeht an diejenige, welche sich bis auf den heutigen Tag Rechte nach dem neuen Pfand-Gesetz erworben haben, und nicht bereits um Einsendung der Belege ersucht worden sind, die Auforderung, inner der bemerkten, mit dem zosten künftigen Monats ablaufenden Frist ihre Pfand-Scheine, Kauf-Briefe, Gannt-, Theilungs- und andere Verweis-Zettel vorzulegen, und ihre Rechte zu erweisen, da keine durch Käufe, Gannt und Theilungen seit 1825 entstandenen Rechte im Unterpfands-Buch eingetragen sind.

Nach Verfluß dieser Zeit werden die neuen Unterpfands-Bücher angelegt, und in solche nur die angemeldeten und anerkannten Rechte übertragen, weshalb jeder Gläubiger trachten dürfte, den ihm durch eine dießfällige Versäumnis erwachsenden Nachtheil von sich abzuwenden.

Den 31. März 1828.

R. Oberamtsgericht.
Weinland.

Spielberg, Gerichts-Bezirks Nagold. [Glaubiger Aufruf.] Um bei der nächstens vorzunehmenden Schulden-Verweisung des verstorbenen Alt Hiob Gauß und seines noch lebenden Sohnes Jung Hiob Gauß, Fuhrmann von Spielberg, keinen unbekanntten Glaubiger zu übergehen, werden alle diejenige, welche aus irgend einem Rechts-Grunde eine Forderung an die beide Gauß zu machen haben, anmit aufgefordert, solche a dato binnen 30 Tagen um so gewisser der unterzeichneten Stelle anzuzeigen, als sie es sich im Unterlassungs-Falle selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei der bemeldeten Schulden-Verweisung nicht berücksichtigt werden können, und es später an Objekten zu ihrer Befriedigung fehlen möchte.

Altensiaig, den 27. März 1828.

R. Amts-Notariat.
Stroh.

Baiersbronn, Oberamts Freudenstadt. [Schulhaus-Bauwesens-Versteigerung.] In das hiesige Mittelthal wird diesen Sommer ein neues Schulhaus 48' lang und 34' breit erbaut, wovon der Kosten nach dem Bau-Ueberschlag beträgt:

- | | |
|---|----------------|
| 1) für Maurer-Arbeit sammt Material | 662 fl. 48 fr. |
| 2) — Steinhauer-Arbeit | 98 fl. 14 fr. |
| 3) — Zimmer-Arbeit sammt Material und Holzwerth | 655 fl. 15 fr. |
| 4) — Schreiner-Arbeit, sammt Holz und Nägel | 340 fl. 55 fr. |
| 5) — Glaser-Arbeit | 149 fl. 16 fr. |
| 6) — Schlosser-Arbeit | 170 fl. 59 fr. |
| —: 2,056 fl. 47 fr. | |

Diese Arbeiten werden an tüchtige Meister im Abstreich veraffordirt. Die Abstreichs-Verhandlung wird bis

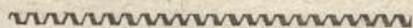
Montag, den 23ten April 1828

Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhaus in Baiersbronn vorgenommen, wozu die etwaigen Liebhaber zu obigen Arbeiten eingeladen werden.

Den 8. April 1828.

Im Namen des Stiftungs-Raths
Schultheiß Faist.



Außeramtliche Gegenstände.

Freudenstadt. Aus Anfragen habe ich vernommen, daß mehrere Pferd-Besitzer in der Meinung stehen, als ob ich mich mit dem Castriren (Wallachen) der Pferde nicht abgebe. Zur Berichtigung dieser irrigen Meinung zeige ich nun an, daß die Castration der Pferde und sonstigen Haus-Thiere zur thierwundärztlichen Praxis gezählt werden, und ich mich diesem Geschäfte ebenso billig, als jeder andern unterziehe.

Die Herrn Schultheißen des hiesigen Bezirks bitte ich höflich, dieses bei Sele-



genheit ihren Amts-Untergebenen bekannt zu machen.

Oberamts-Thierarzt
Stohrer.

Calw. Der Unterzeichnete ist entschlossen, mehrere Verkäufe an folgenden Tagen in seiner Behausung gegen baare Bezahlung im Aufstreich vorzunehmen:

den 15ten d. M., Nachmittags um 1 Uhr
5 tragende Kühe, 1 Kalbel, 1 5¹/₂lähriges Pferd;

den 16ten d. M., Nachmittags um 1 Uhr
2 aufgemachte Wägen, Pflug, Egge, Fuhr-, Wägen- und Kutschen-Geschirr, Reutzeug etc.

den 22ten d. M., Morgens um 8 Uhr,
und an den nachfolgenden Tagen:

Fahriß verschiedener Art, nämlich: Silber, Mannskleider, Bettwerk, Leinwand, etwas Bücher, Schreinwerk, Möß-, Zinn-, Kupfer- und Eisen-Geschirr, ingemein etc.,

worzu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 8. April 1828.

Ernst Bernhard Wagner.

Nagold. [Abschied.] Meine schnelle Abreise hinderte mich, überall persönlich Abschied nehmen zu können.

Ich sage deshalb auf diesem Wege, denen, die mir Wohlwollten, ein herzliches Lebewohl, und bitte auch nach der Entfernung um Fortsetzung ihrer Liebe und Freundschaft.

Den 9. April 1828.

Döbler,
Zollschutzwache in
Schönenmünznach.

Freudenstadt. Drei gute Vortenswirker-Stähle, wie auch ein ganz guter eiserner Ofen, stehen um billigen Preis zu verkaufen bei

E. L. Sturm.

N a c h t r a g.

E r l a ß
des Königl. Umgelds-Kommissariats Nagold

a n

die sämtliche Accis-Ämter der Kameral-Bezirke Alpirsbach, Altenstaig, Dornsetten und Neuthin.

Da demnächst bei sämtlichen Wirthen der Abstich ihrer Wein-Vorräthe vorgenommen werden wird, so haben die sämtliche Accis-Ämter

1) die Nummern und die Wein-Preise an den sämtlichen Fässern ganz genau nach ihren Keller-Registern anzuschreiben,

2) da — wo der Ablass noch nicht ganz beendigt seyn sollte, ernstlich dafür besorgt zu seyn, daß die Wirthe denselben so beschleunigen, daß bis zu Vornahme des Getränke-Ablasses alle Weine ganz abgelassen sind,

3) die Keller-Register deutlich und reinlich zu führen, wobei insbesondere bemerkt wird, daß jede Unordnung, welche bei der Untersuchung dem Acciser zur Last fällt, gleich streng geahndet werden wird,

und

4) im Uebrigen sich ganz an die — von den Königl. Kameral-Ämtern vor Kurzem wegen der Obliegenheiten der Accis-Ämter beim Wein-Ablassen auf diesem Wege zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Bestimmungen — und an die in Händen habende Gesetze und Instruktionen zu halten.

Nagold, den 10. April 1828.

K. Umgelds-Kommissariat.

Amts-Verweser

Brecht.